

Einstellung Flurbereinigungsverfahren VF 2611

Widdershausen Rohrlache

**Informationsveranstaltung
für die beteiligten Grundstückseigentümer
gemäß § 5 (1) FlurbG in Verbindung mit § 9 FlurbG**



Ablauf der Veranstaltung

TOP	Thema	Referent/in
	Begrüßung	Anne Kappler, Abteilungsleiterin, AfB Homberg (Efze)
1	Rechtsgrundlage zur Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens	Heike Wiegand, Verfahrensleiterin, AfB Homberg (Efze)
2	Informationen zum Flurbereinigungsverfahren Widdershausen Rohrlache und zur geplanten Einstellung • Allgemeines • Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens • Gründe für die geplante Einstellung • Weiterer Ablauf	Heike Wiegand
	Fragen und Antworten	

Anlass der Veranstaltung

Einstellung

des Flurbereinigungsverfahrens Widdershausen Rohrlache (VF 2611) gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze)

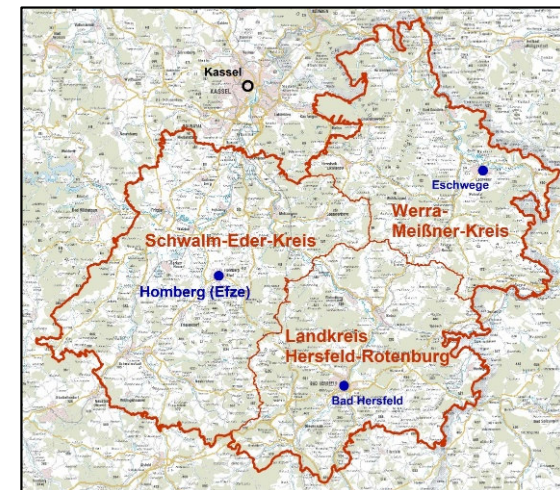
Hans-Scholl-Straße 6
34576 Homberg (Efze)

Tel: 0611 535 2000

Fax: 0611 535 2101

E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

<https://hvbg.hessen.de>



Anlass der Veranstaltung

Anhörung der Eigentümer zur geplanten Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens Widdershausen Rohrlache (VF 2611)

- eingehende Aufklärung der Eigentümer nach § 5 Abs. 1 FlurbG
 - durch eine Ladung im Rahmen einer Öffentlichen Bekanntmachung mit Übersichts- und Gebietsübersichtskarte
 - zusätzlich mit abrufbarer Ladung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/VF2611
 - als Informationsveranstaltung im Gemeinschaftshaus Herfa

- **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Informationsveranstaltung**
 - öffentliche Bekanntmachung in folgenden Gemeinden/Städten/Verwaltungsgemeinschaften:
 - ***Stadt Heringen, Gemeinde Friedewald, Gemeinde Wildeck, Gemeinde Philippsthal, Stadt Vacha, Stadt Werra-Suhl-Tal - Berka/Werra***

Einwendungen?



Ihre Ansprechpartner für das Flurbereinigungsverfahren und zu Fragen der Einstellung

- Heike Wiegand – Verfahrensleiterin
Tel.: 0611 535 2258
E-Mail: heike.wiegand@hvbg.hessen.de
- Tobias Mand – Sachbearbeiter Bodenordnung
Tel.: 0611 535 2313
E-Mail: tobias.mand@hvbg.hessen.de

Rechtsgrundlage Einstellung Flurbereinigungsverfahren

- **Übersicht**

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
 - Einstellung (§ 9 FlurbG)
 - Anordnung einer Flurbereinigung (§ 4 FlurbG)
 - Anhörung der Eigentümer und Behörden (§ 5 FlurbG)
 - Inhalt und Form des Beschlusses (§ 6 FlurbG)

Rechtsgrundlage Einstellung Flurbereinigungsverfahren

■ § 9 FlurbG (Einstellung)

- (1) Erscheint die Flurbereinigung infolge nachträglich eingetretener Umstände **nicht zweckmäßig**, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die **Einstellung des Verfahrens anordnen**. Die Vorschriften des § 4 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (2) Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln.

Hinweis: Aufgrund der Verfahrensart § 86 FlurbG ist für das Flurbereinigungsverfahren Widdershausen Rohrlache die Flurbereinigungsbehörde, das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), für die Einstellung zuständig.

Rechtsgrundlage Einstellung Flurbereinigungsverfahren

- § 4 FlurbG (Flurbereinigungsbeschluss)
 - Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, **wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält (Flurbereinigungsbeschluss); der Beschluss ist zu begründen.**

Hinweis: Dieser Paragraph (zweiter Halbsatz) ist sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden. Die Anordnung erfolgt aufgrund der Verfahrensart durch die Flurbereinigungsbehörde.

Rechtsgrundlage Einstellung Flurbereinigungsverfahren

- **§ 5 (1) FlurbG (Anhörung der Eigentümer)**
 - Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Hinweis: Dieser Paragraph ist sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden. Die Aufklärung der Grundstückseigentümer erfolgt mit der heutigen Informationsveranstaltung.

Rechtsgrundlage Einstellung Flurbereinigungsverfahren

- **§ 5 (2) FlurbG (Anhörung der Behörden)**
 - Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden sollen gehört werden.

***Hinweis: Dieser Paragraph ist sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden.
Die Anhörung erfolgte vom 20.10.2025 bis zum 30.11.2025.
Es sind keine Einwände eingegangen.***

Rechtsgrundlage Einstellung Flurbereinigungsverfahren

- **§ 6 (2) FlurbG**
 - Der entscheidende Teil des (Flurbereinigungs-)Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.

- **§ 6 (3) FlurbG**
 - Der Beschluss mit Begründung ist in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Hinweis: Diese Paragraphen sind sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden.

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Betroffene bei der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens Widdershausen Rohrlache (VF 2611)

Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Vorstand der
Teilnehmergemeinschaft (TG)

Stadt / Gemeinde

Regierungspräsidium Kassel
(RP KS) – Obere
Naturschutzbehörde (ONB)
in diesem Fall Kostenträger



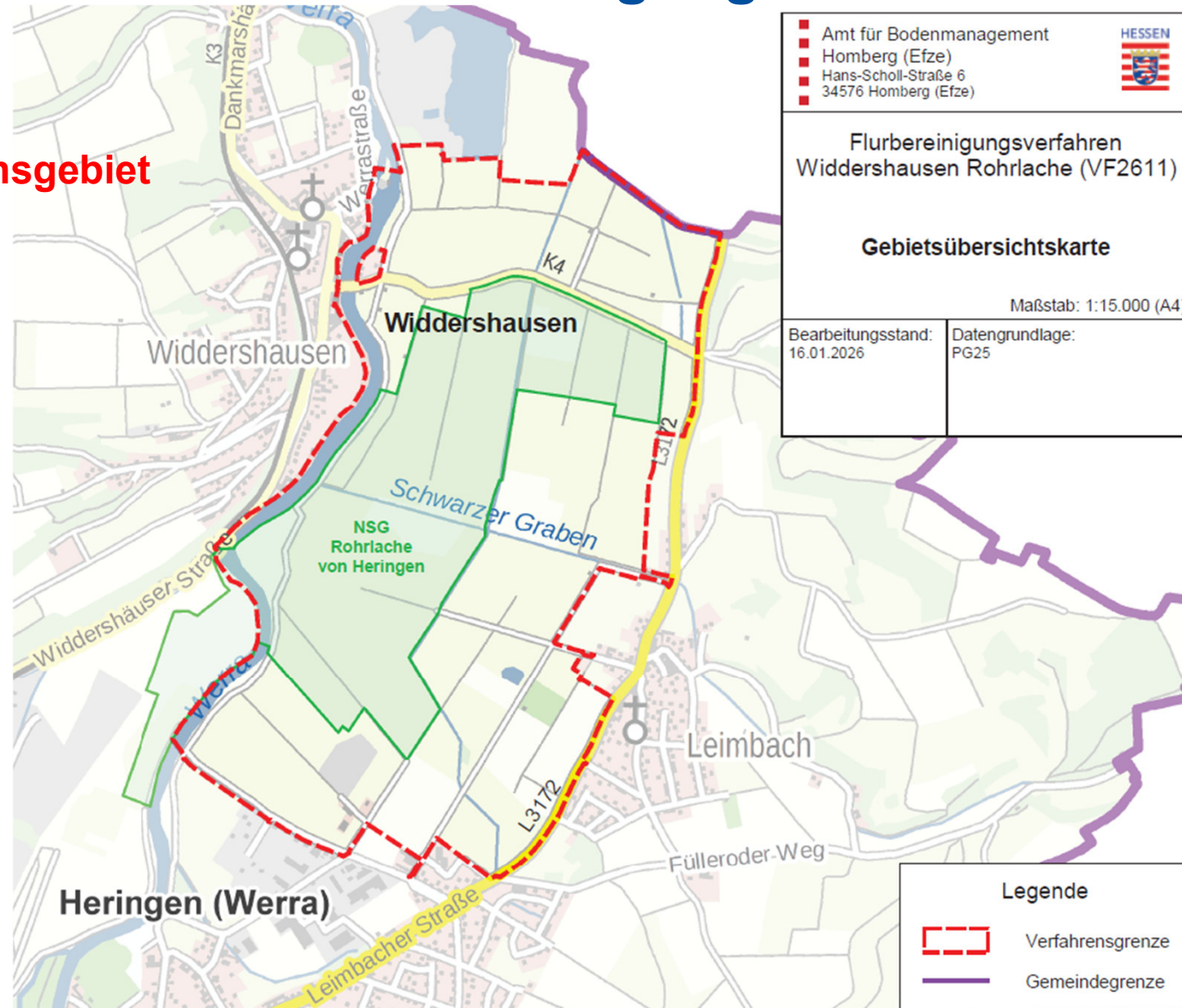
Amt für
Bodenmanagement (AfB)

Träger öffentlicher Belange

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und
Geoinformation
(HLBG)

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Verfahrensgebiet



Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Flurbereinigungsart:	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG
Verfahrensgröße:	ca. 192 ha
beteiligte Gemeinde/Stadt:	Stadt Heringen (Werra)
beteiligte Gemarkungen:	Heringen, Leimbach, Widdershausen
Flächen pro Gemarkung in ha:	Heringen (ca. 62 ha), Leimbach (ca. 39 ha), Widdershausen (ca. 91 ha)
Anzahl Teilnehmer/innen:	ca. 190

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

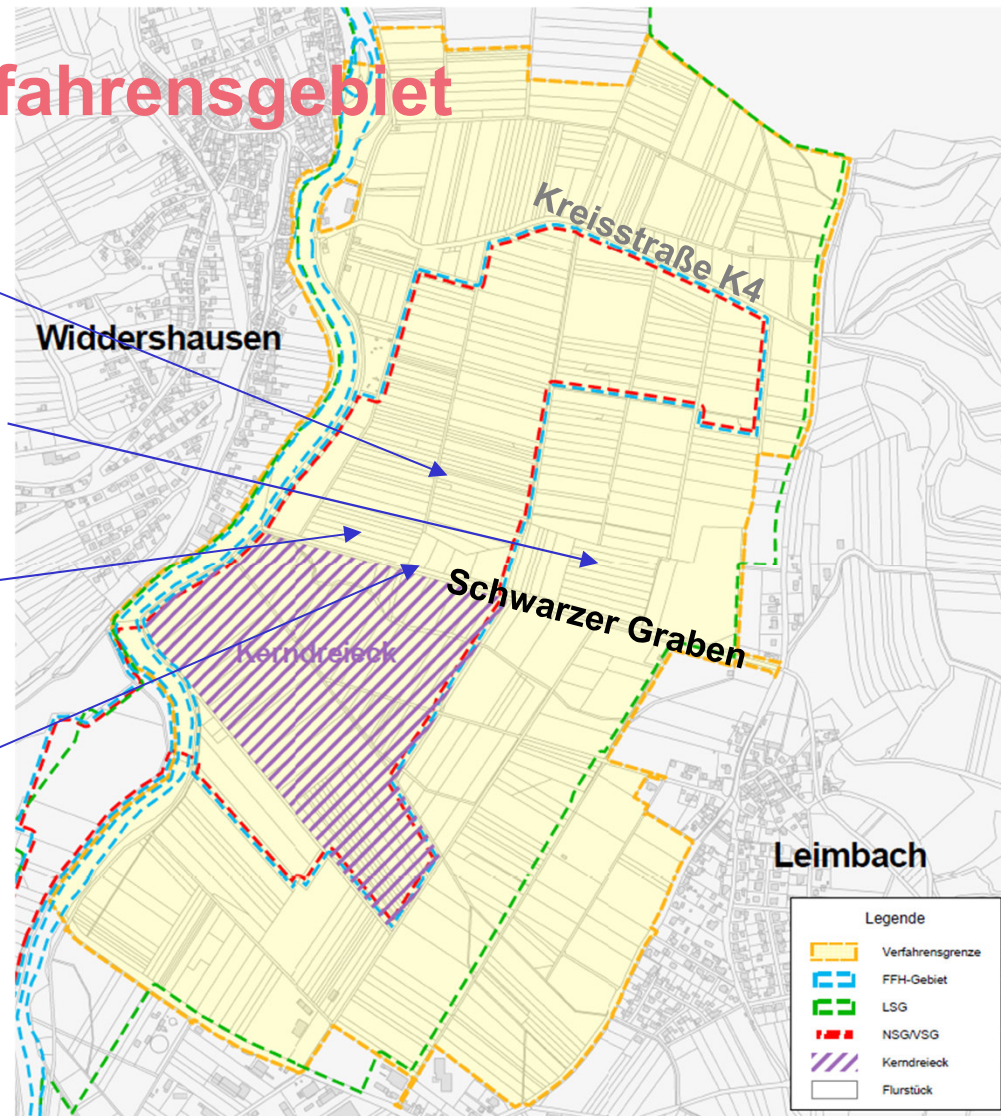
Schutzgebiete im Verfahrensgebiet

Naturschutzgebiet
„Rohrlache von Heringen“

Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Werra“

FFH-Gebiet)
„Rohrlache von Heringen“

Vogelschutzgebiet
„Rhäden von Obersuhl und
Auen an der mittleren Werra“



Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

**Großflächig Grünland versch.
Feuchtegrade, Salzwiesen,
Brackwasserröhricht.**

**Im Süden überwiegend Flutrasen,
Feuchtbrachen, verlandete
Stillgewässer mit Schilfröhricht,
Altwasser östlich der Werra**



Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Chronologie

- **2020/2021:**
 - Vorbereitung des Verfahrens (Ziele, Gebietsabgrenzung, Abstimmungen mit Behörden etc.)
 - Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
 - Aufklärungsveranstaltung für die betroffenen Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren
 - Flurbereinigungsbeschluss am 15.10.2021

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Chronologie

- **2022/2023:**
 - Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am 06.09.2022
 - Konstituierende Sitzung
u. a. zur Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft
 - Bestandserhebungen, Analysen
- **ab Ende 2023:**
 - Wertermittlungsverfahren zur Ermittlung des Wertes aller Grundstücke

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- Zusammenlegung des in hohem Maße zersplitterten landwirtschaftlichen Grundbesitzes
- Neuordnung der Eigentumsflächen nach Lage, Form und Größe zur Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen
- Ankauf und Zusammenlegung von Flächen für den Naturschutz

Hinweis: Diese Ziele können nicht mehr umgesetzt werden, da die zwingend notwendige Wertermittlung für eine wertgleiche Landabfindung gemäß § 44 FlurbG aufgrund von aktuellen naturschutzrechtlichen Auflagen nicht möglich ist.

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- Bodenordnerische Unterstützung von geplanten Maßnahmen
Dritter, z. B. des Regierungspräsidiums Kassel, Obere
Naturschutzbehörde
 - auf den folgenden Folien erhalten Sie Informationen zum
Planungsstand bzw. Stand der Umsetzung geplanter Maßnahmen
anderer Behörden im Flurbereinigungsgebiet
 - es handelt sich dabei **nicht** um Maßnahmen der Teilnehmer-
gemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens oder der
Flurbereinigungsbehörde

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **Unterstützung des Maßnahmenplans für das FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“**
 - zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Lebensraumtypen der dort lebenden Arten
 - Flächenverwalter für den amtlichen Naturschutz ist das Land Hessen – Forstverwaltung –
 - Besitzzersplitterung im betroffenen Bereich
 - durch Neuordnung der Flurstücke sollte eine Erleichterung der Bewirtschaftung und Pflege der Flächen erfolgen

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **derzeitiger Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans für das FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“**
 - die betroffenen Flächen werden auf der Grundlage von Pflegeverträgen (Vertragsnaturschutz) mit dem Land Hessen bewirtschaftet
 - seitens des Regierungspräsidiums Kassel – Obere Naturschutzbehörde – wird es aus naturschutzrechtlicher Sicht für vertretbar gehalten, das Flurbereinigungsverfahren einzustellen

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **Bodenordnerische Unterstützung zur Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme „Schwarzer Graben“**
 - Geplante Maßnahme unter Federführung Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde –
 - Flächenbereitstellung für Renaturierung Schwarzer Graben
 - Einbeziehung des umgebenden Gewässersystems zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **derzeitiger Stand der Umsetzung der Renaturierung des „Schwarzen Grabens“**
 - Das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – hat die Maßnahme inzwischen aufgehoben
 - Maßnahme aus geotechnischen Gründen nicht umsetzbar
 - Ausführung der Maßnahme hätte erhebliche Einbußen hinsichtlich der Ziele des Naturschutzes bedeutet (u. a. Gefahr von diffusem Salzaustritt)
 - keine bodenordnerische Unterstützung durch Flurbereinigung mehr notwendig

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **Bodenordnerische Unterstützung weiterer Vorhaben des Natur- und Gewässerschutzes**
 - dies betrifft eine Maßnahme zur „Laubfroschpopulation“ des Regierungspräsidiums Kassel – Obere Naturschutzbehörde – (siehe nächste Folie)

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **Unterstützung Maßnahme „Laubfroschpopulation“**
 - Artenschutzmaßnahme zur Entstehung eines Laichhabitats
 - Erdbauarbeiten (Verwallungen/Grabenöffnungen zur Vernässung)
 - in Eigenregie des Regierungspräsidiums Kassel – Obere Naturschutzbehörde – auf Grundstücken des Landes Hessen
- **derzeitiger Stand der Umsetzung der Laubfroschmaßnahme**
 - zu 95 % durch die Obere Naturschutzbehörde umgesetzt (Restarbeiten nach Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens)

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **Bodenordnerische Unterstützung der Stadt Heringen (Werra) zur Verlegung des Werratal-Radweges möglichst unter Umgehung des Naturschutzgebietes**

- **derzeitiger Stand der Umsetzung der Maßnahme „Verlegung Werratal-Radweg“**
 - die Umsetzung erfolgt inzwischen mit Hessen Mobil im Rahmen der Mobilitätswende des Landes Hessen
 - höhere Fördermöglichkeiten für die Kommune möglich
 - die Stadt Heringen (Werra) hat keinen Bedarf mehr an einer bodenordnerischen Unterstützung durch Flurbereinigung

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren

Ursprüngliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

- **Räumliche Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche an Grund und Boden, um die durch Vorhaben Dritter ansonsten entstehenden Landnutzungskonflikte zu vermeiden**
- **derzeitiger Stand zur Lösung von Landnutzungskonflikten durch Vorhaben Dritter**
 - es sind keine Maßnahmen von Dritten mehr geplant bzw. aktuell umsetzbar, die eine bodenordnerische Unterstützung durch die Flurbereinigung benötigen würden

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Gründe für die Einstellung

- eine Analyse der hessischen Finanzverwaltung im Jahr 2023 ergab, dass eine Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung innerhalb des Verfahrensgebietes erforderlich ist (flächenhafte Begehung und Bohrstockentnahmen für Bodenproben, Öffnen von Bodenprofilen etc.)
- daraufhin erfolgte eine Überprüfung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen einer örtlichen Wertermittlung durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde –
- es folgte ein umfangreicher mehrstufiger Abstimmungsprozess zwischen der Flurbereinigungsbehörde, der Oberen Naturschutzbehörde und der Finanzverwaltung (Bodenschätzung)
- es konnte kein Kompromiss zwischen den Belangen der erforderlichen Bodenschätzung und den Belangen des Naturschutzes gefunden werden

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Gründe für die Einstellung

- eine wertgleiche Landabfindung der betroffenen Eigentümer gemäß § 44 FlurbG ist in der Folge nicht möglich, aber Voraussetzung für den Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens (z. B. Neuordnung von Grundstücken)
- eine rechtskonforme Wertermittlung der Grundstücke im Verfahrensgebiet ist aufgrund von aktuellen naturschutzrechtlichen Auflagen nicht umsetzbar
- die bei der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens definierten Ziele und der damit verbundene Mehrwert für die Teilnehmer können dadurch nicht erreicht werden
- durch die nachträglich eingetretenen Umstände ist aus heutiger Sicht die Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht zweckmäßig und nicht durchführbar

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Gründe für die Einstellung

- Die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
- Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) zur Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens
 - im Rahmen einer TG-Vorstandssitzung
 - am 02.10.2025

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Herstellung eines geordneten Zustandes

- die Herstellung eines geordneten Zustandes ist im Flurbereinigungsverfahren Widdershausen Rohrlache nicht notwendig
- es wurden keine örtlichen Maßnahmen oder Ähnliches durch die Teilnehmergemeinschaft oder die Flurbereinigungsbehörde umgesetzt

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Herstellung eines geordneten Zustandes

- das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – hat vor der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlichen Flächenbereitstellungen zugestimmt, z. B.
 - zur Gewährleistung der wertgleichen Landabfindung
 - für Neumessungsdifferenzen
 - für Vorhaben des Naturschutzes
- mit der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens ist dies nicht mehr notwendig

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Herstellung eines geordneten Zustandes

- die Stadt Heringen hatte sich bereit erklärt für neu zu schaffende öffentliche Anlagen Flächen bereitzustellen bzw. die Entschädigungen für die betroffenen Grundstückseigentümer zu übernehmen
 - z. B. für geänderte/optimierte Rad- und Wirtschaftswegeführungen
- mit der Einstellung des Verfahrens ist auch dies hinfällig

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Verfahrenskosten

- trägt das Land Hessen
- Behördenorganisation (Personal- und Sachaufwendungen)

Ausführungskosten

- trägt grundsätzlich die Teilnehmergeinschaft
- sind abhängig von den örtlichen Verhältnissen und den notwendigen Ausführungsmaßnahmen

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Ausführungskosten z. B. für

- Ausbau von gemeinschaftlichen Anlagen (z. B. Wege, Gräben)
(hier nicht durchgeführt)
- Wertermittlung (hier nicht durchgeführt)
- Verwaltungsaufwand (z. B. Kontoführungsgebühren)
- Aufwandsentschädigungen für den Vorstand der
Teilnehmergemeinschaft
- Berufsgenossenschaft

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Ausgleich entstandener Kosten

- die Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens Widdershausen Rohrlache müssen nicht von der Teilnehmergeinschaft getragen werden
- das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde, Dezernat 24 – hat sich dazu bereit erklärt, die Gesamtausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens zu übernehmen

➤ damit: **keine Beiträge für die restlichen Teilnehmer!**

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Ausgleich entstandener Kosten

- der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat Beschlüsse zur Anerkennung der Schlussabrechnung und für die Verwendung der Restmittel bzw. Rückzahlung an den Kostenträger, das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – in einer Sitzung am 05.02.2026 gefasst
- eine Förderung des Flurbereinigungsverfahrens nach der Richtlinie des Landes Hessen für die Finanzierung u. a. in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wurde nicht in Anspruch genommen

Informationen Einstellung Flurbereinigungsverfahren

Anhörung der Eigentümer und Behörden § 5 FlurbG

Anhörung der Träger öffentlicher Belange

- erfolgte im Zeitraum vom 20.10. bis 30.11.2025
- keine Einwände gegen die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens

Anhörung der Eigentümer

- in der heutigen Informationsveranstaltung

Weiterer Ablauf

- nach **Ende der Anhörung** der Teilnehmer (11.03.2026)
 - Obere Flurbereinigungsbehörde überprüft abschließend, ob die Einstellungsvoraussetzungen vorliegen
- danach kann der Einstellungsbeschluss nach § 9 FlurbG angeordnet und öffentlich bekanntgemacht werden
- **Rechtsbehelfsmöglichkeit**
 - gegen den Einstellungsbeschluss
 - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses kann Widerspruch erhoben werden

Weiterer Ablauf

- **Rechtsbehelfsmöglichkeit**

- **Widerspruch kann erhoben werden beim**

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

Danksagungen

- Dank an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
 - im Rahmen einer Vorstandssitzung am 05.02.2026 wurden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern Anerkennungsurkunden des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) für die ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten überreicht
- Dank an die Stadt Heringen (Werra) für die konstruktive fachliche und organisatorische Zusammenarbeit sowie die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Besprechungen und Veranstaltungen

- **Fragen zur geplanten Einstellung?**
- **Weiteres?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechpartner:

Heike Wiegand

0611 535 2258

heike.wiegand@hvbh.hessen.de

Tobias Mand

0611 535 2313

tobias.mand@hvbh.hessen.de